WEINHANDEL UND WIRTSGEWERBE
IM
MITTELALTERLICHEN STRASSBURG

TEILDRUCK DER INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER PHILOSOPHISCHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT DER

HOHEN PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

ALBERT-LUDWIGS-UNIVERSITÄT ZU FREIBURG i. B.

VON

ERNST BENDER
AUS SUMPFOHREN (BADEN)

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

STRASSBURG
UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON J. H. ED. HEITZ (HEITZ & MÜNDEL)
1914

Referent: Geh. Hofrat Prof. Dr. von BELOW.

Tag der mündlichen Prüfung: 30. Juli 1913.

Die ganze Arbeit erscheint als Heft 48 der «*Beiträge zur Landes- und Volkeskunde von Elsaß-Lothringen und den angrenzenden Gebieten*» im Verlage von J. H. Ed. Heitz (Heitz & Mündel), Straßburg i. Els., Möllerstraße 16.

MEINER LIEBEN MUTTER!

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545322_0005

Inhaltsverzeichnis

Kapitel I.

Herkunft des Weins und Weinhandel.

Seite.

§ 1. Die Weinversorgung der Stadt 1
a) Straßburgs Eigenproduktion 1
b) Einkauf auf dem Lande durch die Bürger 3
c) Zufuhr durch Fremde 4
§ 2. Die Ausfuhr 6

Kapitel II.

Die städtische Weinhandelspolitik.

§ 1. Die städtische Einfuhrpolitik 12
§ 2. Die Ausfuhrpolitik 17
§ 3. Die städtische Weinmarktpolitik . . .
a) Konzentration des Weinhandels . . . . . .
b) Vereidigte Beamte — Die Küfer . . . . . .
α) Krahnbeamte . . . . . .
β) Weinsticher . . . . . .
γ) Faßzieher . . . . . ,
δ) Spanner . . . . . .
η) Küfer . . . . . .
c) Marktpolizei . . . . . .
α) Regelung von Quantität und Qualität. . . . .
β) Weinpreise . . . . . .
γ) Fürkaufgesetzgebung — Zwischenhandel . . .

Kapitel III.

Die Regelung des Weinschanks durch die Stadt.

§ 1. Die Weinschankordnungen . . . . . .
§ 2. Vereidigte Weinschankbeamte. . . . . .

§ 3. Die Stellen des Weinausschanks . . . . . .
§ 4. Verordnungen für Zapfer und Wirte . . . . . .
§ 5. Die Wirtshäuser als Trank- und Zehrstätten . . . .
§ 6. Die Trinkstuben — Die Ammeisterstube . . . . . .

Kapitel IV.

Das Herbergswesen.

§ 1. Allgemeine städtische Fremdenpolizei . . . . . .
§ 2. Herbergsmöglichkeiten . . . . . .

Verzeichnis der Abkürzungen.

M. O.	= Mandate und Ordnungen des Rats.
XXI	= Erkenntnisse der «Einundzwanzig». Z. B. 1520 XXI 69 = Erkenntnis der «Einundzwanzig» aus dem Jahre 1520 Seite 69.
Wstb.	= Weinsticherzunftbuch.
Art.buch der Fbg.Z.	= Artikelbuch der Freiburger Zunft.
G. U. P.	= Gewölbe unter der Pfalz (sie enthalten u. a. Zunftstreitigkeiten).
UB.	= Straßburger Urkundenbuch («Urkunden und Akten von Straßburg» s. Abt. 7 Bde., Straßburg 1879–1900).
Brucker	= Brucker, Straßburger Zunft- und Polizei-Verordnungen des 14. u. 15. Jhrh. Str. 1889.
Eheberg	= Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgeschichte der Stadt Straßburg bis 1681. I. Urkunden und Akten. Str. 1899.
Str. G. u. H.	= Straßburger Gassen- und Häusernamen 2. A. hrg. von Ch. Schmidt.
M. d. G.	= Mitteilungen der Gesellschaft für Erhaltung der geschichtlichen Denkmäler des Elsaß.

Kapitel I.

Herkunft des Weins und Weinhandel.

§ 1. Die Weinversorgung der Stadt.

a) Straßburgs Eigenproduktion.

Die Eigenproduktion Straßburgs an Wein war im Mittelalter nicht unbedeutend. Die Urkunden sprechen oft von dem Eigengewächs der Einwohner und Bürger[1]. In der «Neuordnung der Stadtverwaltung» vom Jahre 1405 wird etwaiger eigener Weinwuchs der beiden Zollbeamten am Rhein erwähnt[2]. Domherren und Geistliche durften in ihren Häusern und Höfen nur Eigengewächs feil halten[3]. In den Ungeltordnungen wird stets zwischen dem Eigengewächs und dem gekauften oder sonst erworbenen Wein des Frauenhauses und des Spitals unterschieden[4]. Bischof und Burggraf besaßen Eigengewächs[5]. In unmittelbarer Nähe der Stadt wurde ausgedehnter Weinbau wohl nicht betrieben. Dazu war die Lage der Stadt in der Ebene nicht allzu günstig. In einer Ungeltordnung wird den Ungeltern aufgetragen, zweimal jährlich von Haus zu Haus und auch in alle «Gärten» in der Stadt und in den Vorstädten zu gehen um unter anderem festzustellen, ob den Leuten «gartwin» gewachsen sei[6]. Wahrscheinlich pflanzte der Rheinzöllner seinen Wein auf den Aeckern «die zu demselben

[1] Eheberg 429, Brucker 90. — [2] Eheberg 48. — [3] Hegel, Chron. II, S. 970 (Briefbuch, Jahr 1314). — [4] z. B. Eheberg 52. — [5] UB. IV_2, S. 215. — [6] UB. I, 164 wird vinea mit «rebegarte» über-

zolle zugehorent»[7]. Im allgemeinen ernteten die Straßburger ihren «winwachs» von ihren Grundstücken «im lande»[8] d. h. in den näher gelegenen Ortschaften. So schenkte im Jahre 1211 ein gewisser Wolfram, Einwohner der Stadt Str., der Abtei Königsbruck sieben Joch Rebland in Ehenheim[9]. Im Jahre 1226 tauschten das Thomaskapitel zu Str. und die Abtei Lützel Weinberge (rebegarte) in Morschweier[10]. Ueber außerordentlich reichen Rebbesitz auf dem Lande (agri viniferi, vineae) verfügten die Stifter, so das Thomasstift[11] und das Domkapitel[12]. Gaben diese geistlichen Korporationen ihren Besitz meist zur Pacht gegen Zins in Wein aus[13], so besorgten die Straßburger Bürger ihre Reben zum Teil wenigstens selbst[14]. Ihren Eigenwein verbrauchten sie zum Teil in ihrem Hause mit ihrem Gesinde und den Leuten, die als zinspflichtige Bauersleute oder als Lohnhandwerker, wie Maurer, Zimmerleute, Schneider in ihrem Hause zu tun hatten[15]. Ueber den Hausbedarf hinaus ist die Eigenproduktion von einiger Wichtigkeit für den Weinhandel und Weinschank.

Die Bürger brachten ihren Ueberschuß an Eigengewächs auf den Weinmarkt[16]. Jedem Bürger war es gestattet, seinen selbstgewachsenen Wein selbst auszuschenken[17]. Der Rheinzöllner exportierte offenbar direkt seinen Eigenwein[18]. Wir können von einem nicht unbedeutenden Umfang der Eigenproduktion der Stadt und ziemlicher Bedeutung für den Weinverkehr sprechen.

---

setzt. Für die Besitzer von «gartwin» findet sich in einer Ordnung des 18. Jahrhunderts (M. O. 31 fol. 138) der Ausdruck: «Gartenleute». — [7] Eheberg 47, 465. — [8] Eheberg 429. — [9] UB. I, 126. — [10] UB. I, 164. — [11] UB. III, 37 f. — [12] UB. IV, a 26 f., 121 f., 138 f. — [13] Walther Ritter von Brumat ist der St. Thomaskirche in Str. von vier Aeckern in Thalheim zu jährlichem Weinzins von vier Ohm Wein in mensuram que in communi usu Argentini habetur verpflichtet. — [14] Brucker 90. Welcher Bürger Aecker oder Reben «im lande in sine kosten gebuwen hat oder noch buwet» (14. Jahrh.) — [15] Eheberg 145. — [16] Brucker 555. — [17] Brucker 574. — [18] Ehe-

b) Einkauf auf dem Lande durch die Bürger.

Neben der Eigenproduktion der Bürger kommt der Einkauf auf dem Lande, besonders im Herbst, durch die Städter in Betracht. Die Bürger und Weinhändler decken ihr Bedürfnis an Wein z. T. auf dem Lande selbst. Auch Zapfer und Wirte, die in der Stadt den Ausschank ausüben, finden wir unter diesen Käufern auf dem Lande[19]. In der Regel aber ist ihnen der Einkauf auf dem Lande durch den Rat untersagt oder nur in manchen Zeiten für das laufende Jahr oder eine noch kürzere Zeit gestattet[20]. Sie kaufen innerhalb des Stadtbezirks auf dem Weinmarkt und in den Kellern der Bürger und Klöster ein, wohl auch von den Vorräten, welche Bauern, Geistliche und auswärtige Klöster in Straßburg liegen haben[21]. Besonders das finanzielle Interesse führte die Stadt zu diesem Markteinkaufszwang für Wirte und Zapfer.

Das obrigkeitliche Verbot, Wein auf dem Lande selbst oder durch Mittelspersonen aufkaufen und in ihre Keller zu bringen, umgingen die Zapfer und Wirte zum Teil durch Scheingeschäfte auf dem Markte. Für sie kauften Weinmakler aus der Stadt, die sich aus ehemaligen Weinrufern, Weinmessern und Vorlogeln zusammensetzten, Wein auf dem Lande ein, und brachten ihn auf den städtischen Weinmarkt, scheinbar zum allgemeinen Verkauf; in Wirklichkeit gaben sie die Ware nur an ihre Auftraggeber ab[22].

Auch die Stadt kaufte Wein auf dem Lande ein. Zu der Errichtung eines Ratskellers oder eines städtischen Weinschankmonopols ist es in Str. allerdings nie gekommen. Den «schenkwein», den die Stadt vornehmen Gästen verehrte, holte sie zum Zapfen oder faßweise bei den Wirten und Zapfern[23].

---

berg 47. — [19] Brucker 571. — [20] Brucker 575, 550. — Ueber die Motive dieser Politik vgl. Kap. II 3 a, Kap. III 4. — [21] Brucker 545, 571. Es handelte sich z. T. um ständige Lager, teilweise in eigenen Häusern, teils um vorübergehend in gefährlichen Zeiten. Brucker 590, vgl. Gény 1068 für Schlettstadt: was win auch harin geflöhet werde . . . — Brucker 590. — [22] Brucker 546. — [23] Eheberg 317.

Wohl aber ließ sie in manchen Jahren aus Sorge für reichlichen und preiswerten Wein solchen im Lande aufkaufen. So wird z. B. im Jahre 1462 ein Vertrauensmann der Stadt aufs Land geschickt, der für die Stadt Wein einkaufen, seinen Auftraggeber aber nicht nennen soll, damit der Einkaufspreis nicht steige[24].

c) Zufuhr durch Fremde.

Wichtiger als der Einkauf auf dem Lande war wohl der Weinimport in Str. durch Fremde. Die Gäste stellten das Hauptkontingent der Weine auf dem Weinmarkte. Str. war der Stapelplatz für das weinreiche Elsaß[25]. Zum Teil kam ja Elsässer Wein auf den Markt von Basel; die Schweiz versorgte sich zum großen Teil mit Wein aus dem oberen Elsaß[26]. Ferner kauften Kaufleute z. B. aus Metz, Köln, Dortmund, Utrecht, Antwerpen, Frankfurt, Marburg, Fritzlar, Magdeburg Wein direkt in den elsässischen Weinorten wie Schlettstadt ein[27]. Daher finden wir in Str. schon früh Erwähnung der Zollsätze für durch Str. gehende Weine. Bischof Burchard von Str. befreit 1143 das Kloster Schwarzach (bei Bühl in Baden) vom Durchgangszoll durch Str. «Nec de vino neque de qualibet fruge . . .» braucht es Zoll zu entrichten[28]. Immerhin kam ein höchst bedeutender Teil des Elsässerweins auf

— [24] Brucker 585. — [25] vgl. W. Stein, Hans. Geschichtsblätter 1906 Bd. 12 S. 437, 439, und A. Schulte, Gesch. d. mittelalt. Handels u. Verkehrs 1900 S. 664. — [26] Gering, Handel und Industrie der Stadt Basel 1886 S. 542. Im Herbst fuhren Leute aus der Familie des Klosters Muri «cum planstris vinum de Alsatia sive Brisgoye aut quocumque ducuntur cis Argentinam civitatem . . . quamvis quidam dicant, quod non debeant ultra Otinspole ire». Sie kauften also auch nördlich des Eggenbachs ein. (Acta Murensia, Quellen zur Schweizer Gesch. III, 63.) — Ueber Elsässer Wein auf den Höfen des Klosters Engelberg vgl. A. Schulte, Gesch. des mittelalt. Handels u. Verkehrs 1900 S. 149. — [27] vgl. Durchfuhr der Weinkäufer aus Köln . . . durch Schlettstadt: Gény 1069 § 24 f., 1096: durch Straßburg G. U. P. S. 87. — [28] UB. I, 73.

den Straßburger Markt. Hierhin brachten die Bauern und fremden Kaufleute Wein aus dem Oberelsaß, aus Rappoltsweiler, St. Pilt, Barr, Türkheim, Schlettstadt [29]. Schlettstadter Bürger ließen im oberen Elsaß Wein einkaufen und ihn durch die Schlettstadter Schiffleute auf der Ill nach Str. schaffen. Ebenso kamen die Weine aus der Gegend der Zorn und der Saar, ebenso vom Unterelsaß bis Weißenburg nach Str.[30] Ausnahmsweise bei einer Teuerung an Getreide und Wein in Str. im Jahre 1372 führten die Bewohner von Basel, Zürich, Speier und Worms der Stadt Wein zu[31]. Der Transport geschah zu Wasser oder Land. Einfuhr auf Schiffen ist schon im zweiten Stadtrecht erwähnt und zeugt so für das Alter der Einfuhr aus weiter entlegenen Orten.

Ueberrheinische Weine trafen stets auf dem Straßburger Markt ein und bildeten eine angenehme Ergänzung für die Nachfrage nach Wein; so war im Jahre 1509 im Elsaß nur halber Herbst, im Breisgau aber volle Weinernte[32]. Erwähnt werden die Oberländer und die Breisgauer Weine. Sie hatten ständige, getrennte Lagerplätze auf dem Weinmarkt (s. Kap. II). In Saladins Chronik wird ferner der Ausschank von Neckarwein in den Herbergen für das Jahr 1529 erwähnt[33]. Neckarwein, Mosel- und Rheinweine spielten eine gewisse Rolle im Straßburger Weinverkehr[34]. Schließlich ist noch der Einfuhr künstlicher und ausländischer Weine zu gedenken. Woher sie kamen, wissen wir nicht. Solche Weine waren «gefürter win,

---

[29] Gény 1096: Löper, Rheinschiffahrt 60. — [30] Brucker 525. Eheberg 178. Ueber den Weinbau im Saargebiet vgl. J. Wimmer, Gesch. des deutschen Bodens 1905, S. 262. Es ist nicht sicher, ob der Saarwein, den die Zapfer und Wirte ausschenkten (Eheberg 178), von den Fremden in die Stadt gebracht oder von den Straßburgern auf dem Lande eingekauft wurde. Die betreffende Weintaxordnung bei Eheberg ist datiert Michaelis 1457. In der Zapfer-O. vom 1. April desselben Jahres (Brucker 547) ist kein Verbot des Weineinkaufs auf dem Lande für Zapfer und Wirte enthalten. — [31] Königshofen 869. — [32] Barfüßerannalen. M. d. G. 1897 S. 4. — [33] Saladin, M. d. G. Bd. 23, S. 326. — [34] M. O. 31, fol. 105.

getretter win, zittwan win, gesotten win, gebranter win, essig, Malfasy, Romany und dergleichen»[34]. Später, unter der französischen Herrschaft finden wir in den Urkunden französische Weine, wie Burgunder und Champagner erwähnt[35]. Am lebhaftesten war der Import naturgemäß im Herbst. Das Ruhen der Fehden war für die Einfuhr der neuen Ernte von großer Wichtigkeit. So teilt Bischof Heinrich von Str. der Stadt u. a. mit, daß der Waffenstillstand mit einem Gegner verlängert sei: «insuper vina collecta . . . . sunt deducta»[36]. Bischof Walther von Geroldseck schließt mit der Stadt Str. und ihren Verbündeten in dem auf die Schlacht bei Hausbergen folgenden Herbst einen Waffenstillstand vom 9.—29. September. Als Motiv ist u. a. erwähnt: «unde mit namen daz iederman sol sine wine abelesen und varen, swar er wil»[37].

---

§ 2. Die Ausfuhr.

Unter den Orten am Rhein bis Köln, die als Weinhandels- und Exportplätze in Betracht kommen, nahm Str. die erste Stellung ein. Das weinreiche Hinterland drängte geradezu die Stadt in die Stellung eines Handels- und Ausfuhrplatzes. Wir dürfen mit E. v. Borries sagen: Weinhandel und Schiffahrt waren die Säulen des Straßburger Wohlstandes[38]. Hiermit ist auch die Frage nach dem Alter des Straßburger Weinhandels gegeben. Der Weinbau im Elsaß ist durch die Römer aufgekommen und ist, wenn auch mit Schwankungen, stets betrieben worden. Dementsprechend reichen die Anfänge des Weinhandels in alte Zeit hinauf, zumal die Natur die Wasserstraße des Rheins bot. Der Export von Wein ist so alt wie die Rheinschiffahrt im

---

— [35] MO. 34, fol. 111. — [36] UB. II, 16. — [37] UB. I, 383. — [38] E. v.

Mittelalter. Wir können aus den Zeugnissen höchstens eine Blüte und allgemeine Ausdehnung des Handels feststellen. Karl der Große befreite das Kloster Honau unterhalb Str. durch eine Urkunde vom Jahre 782 von den Schiffsabgaben, was sich zunächst auf den Kaiserlichen Schiffszoll zu Str. bezieht, wohin das Kloster seiner Geschäfte wegen oft kommen mußte. Der Schiffzoll von Str. setzt aber notwendig voraus, daß der Rheinhandel im 8. Jahrhundert bestand[39]. Schon im Jahre 755 erteilte Karl dem Bischof Etto von Str. das Privilegium, daß die Angehörigen der Kirche der hl. Maria zu Str. bei ihrem Handel im ganzen Reich zu Lande und Wasser von Zoll und Abgabe befreit seien mit Ausnahme dreier Plätze an der Rheinmündung[40]. Wir dürfen von einer gewaltigen Ausdehnung des Handelsgebietes sprechen und gehen wohl nicht fehl mit der Behauptung, daß Wein dabei eine Hauptrolle spielte. Ermoldus Nigellus, der von 824—826 in der Verbannung zu Str. lebte, sagt bei der Schilderung des weinreichen Elsaß: Wollte das Elsaß seinen Wein selbst vertrinken, so ginge es daran zu Grunde, und in der großen Stadt (Str.) bliebe wohl niemand übrig. Daher war es ein glücklicher Gedanke, Wein an die Friesen und Mariner zu verkaufen[41]. Der Elsässer Wein spielte im mittelalterlichen Weinhandel eine sehr bedeutende Rolle. Da er aber meistens unter dem Namen Rheinwein ging, ist es unmöglich, eine erschöpfende Darstellung der Ausfuhr des Elsässerweins zu geben. Wir beschränken uns darauf, festzustellen, wohin Wein von Str. aus exportiert wurde. Besonders die Gebiete nördlich von Str. versahen sich in Str. mit Wein. Die Kaufleute aus Hagenau fanden wir beim Weineinkauf in Schlettstadt; wir finden sie auch in Str. Den etwa billigeren Einkauf in Schlettstadt wog wohl zum Teil die Zollfreiheit Hagenaus in Str. auf[42]. Von Str. gingen Weintransporte nach Baden, Rastatt, Selz (bei Weißenburg), weiter nördlich nach

---

Borries, Gesch. von Str. 1909, S. 58. — [39] Mone ZGORh. IX 3 f. — [40] UB. I, S. 8. — [41] M. G. S. S. II 518 Elegia I 115. — [42] Gény

Frankfurt. Schwaben und Bayern kaufen Wein in Str. ein[43]. Kaufleute von Gmund, Nürnberg und Regensburg werden in den Str. Urkunden besonders erwähnt[44]. Als Handelsstraßen hierfür kamen in Betracht das Kinzig- und Donautal; der Kniebispaß führte nach Schwaben und Franken. Ueber die Zaberner Steige wurde der Wein zum Teil nach Brabant geführt[45]. Vor allem aber trug der Rhein die Weinschiffe nach dem Norden, nach Köln[46], Flandern und Brabant[47]. Kaiser Karl IV. gebietet der Stadt Str., seinen Abgesandten 40 Fuder Elsässerwein, die für ihn in Str. liegen, den Rhein hinab zollfrei bis Dortrecht führen zu lassen; von dort ging der Wein in die Mark Brandenburg[48]. Unter den Waren, die den Rhein hinabgeführt wurden, dominierte der Wein[49]. Die Straßburger brachten Wein zu Schiff nach Köln, gelegentlich auch über diesen Großstapelplatz hinaus[50]. In Deventer finden wir Straßburger als Weinhandeltreibende erwähnt[51]. Unter den Exportwaren der Straßburger Kaufleute findet sich Wein meistens besonders erwähnt. Heinrich VII. weist die Reichsbeamten an, die Straßburger Burger «cum vino et blado suo seu quibus cumque aliis suis mercibus per Rheni alveum descendentes et ascendentes» zu schützen[52]. König Friedrich bittet die Stadt Str., sie möge ihre «mercatores» veranlassen, «ut vina, annonam, merces et

1069. Eheberg 296. — [43] Urkundenbuch der Stadt Frankfurt Bd. II Insatzbuch § 179 Eheberg 266, 325. G. U. P. 87. — [44] Eheberg 266. UB. V, 675. — [45] E. v. Borries, a. a. O. — [46] Ueber Elsässer Wein in Köln vgl. W. Stein, Akten z. Gesch. der Verf. und Verw. der Stadt Köln S. 107; 262; 165. Vgl. auch W. Stein, Beiträge zur Geschichte der deutschen Hansa 1900. S. 39 f. — [47] Eheberg 266, 325. — [48] UB. V, 844. — [49] UB. VI, 446/447. — UB. II. «des menigliche, der den Rin abevert, von iedem fuder wines oder von anderem Kofschatze . . . den Schiffleuten war Weinfälschung verboten. vgl. Königshofen 481, Löper 60. — [50] Hans. UB. VIII, S. 113. — [51] Wie in Deventer soll in Köln den Straßburgern, die mit Wein in die Stadt kamen, auch der Ausschank zum Zapfen über die Straße erlaubt gewesen sein. Von der Abschaffung dieser Freiheit und anderen Maßregeln gegen die Straßburger Weinfaktoren berichtet G. U. P. 87. — [52] Vgl. v. Borries S. 58: «Die Rheinschiffahrt war

alias res» zum Verkauf auf dem Rhein nach Selz führen «quamdiu in Selze moram feocrimus» [53].

An diesem Weinexport war der Straßburger Klerus, nicht nur einzelne Stifter und Klöster stark interessiert [54]. So kann der Papst Alex IV. konstatieren, von alters her sei es eine gewohnte Erscheinung, daß Prälaten und Klerus von Str. Getreide und Wein aus der Stadt ausführen [55]. Neben den Straßburgern exportierten die Fremden Wein aus der Stadt. Wir finden hier Kaufleute aus Hagenau, Gmünd, aus Schwaben überhaupt, aus Bayern, so Nürnberg, sogar Brabant, «die har farent noch winen» [56]. Häufig läßt sich indes nicht entscheiden, ob wir bei dem Export an Straßburger oder Fremde zu denken haben. Ueber die Art des Handels gibt uns eine Kaufhaus- und Zollordnung Aufschluß: die Kaufleute von Nürnberg, von Baden, von Brabant und Schwaben bringen Eisen, Salz und andere Waren nach Str. zum Verkauf, und kaufen dafür Wein und andere Waren ein [57]. Aus dieser Stelle läßt sich ersehen, daß der Einkauf und Export von Wein durch Fremde mit dem Verkauf anderer Waren verbunden war. Allgemein interessant ist diese Stelle durch einen Vergleich mit § 48 des ersten Straßburger Stadtrechts: «Item olei, nucum, pomorum undecunque adducta fuerint et vendita pro nummis, theloneum accipiet burcgravius. Si vero pro sale vel vino vel frumento vel quocunque alio precio vendita fuerint, theloneum dividet burcgravius cum theleonario.» In beiden Stellen wird Wein gegen andere Waren eingetauscht. In dem ersten Stadtrecht handelt es sich noch teilweise um Güterverkehr ohne Tauschmittel. Daneben ist aber bereits die Geldwirtschaft getreten (vendita pro nummis). In unserer Kaufhaus- und Zollordnung ist die sog. Geldwirtschaft längst herrschend. Der Burggraf hat mit seinen übrigen Rechten das Zollbezugsrecht eingebüßt. Auch in unserer Kaufhaus-

---

damals von Basel bis Mainz vollkommen in den Händen der Straßburger Schiffer. — [53] UB. II, 270. — [54] UB. IV_1, S. 116. vgl. Anm. 10. 11. — [55] UB. IV_1, 116. — [56] Brucker 530. Eheberg 305. — [57] Ehe-

und Zollordnung handelt es sich um Zölle. Es wird probeweise für einige Jahre bestimmt, daß die erwähnten Kaufleute entweder ihre Einfuhr- oder Ausfuhrwaren verzollen müssen, und zwar dasjenige von beiden, das am meisten Zoll einbringt: («do sol man den zoll nemen von dem, das sich allermeist des zolles trifft, es sü von dem gute das sie alhar bringent oder das sie alhie widerumb koufent».)

Hiermit sind wir bei der Frage angelangt, welchen Umfang der Straßburger Weinexport hatte. Dadurch, daß die Rechnungsbücher der Stadt, welche die Einnahmen an Zoll und Ungeld verzeichneten, vernichtet sind, ist uns die Beantwortung der Frage nicht möglich. Aus ihren Zahlen könnten wir auf die Zahl der importierten und exportierten Fuder schließen. Die Chronik Bühelers verzeichnet die Fuder- und Maßzahl für die Ausfuhr an Wein, Branntwein und Essig für acht Jahre des 16. Jahrhunderts[58]. Wir fügen die Angaben Saladins für die Jahre 1585 und 1586 hinzu[59].

Weinausfuhr.

Jahr:	in Fuder à 24 Maß:
1574	1331
1576	1699
1577	2086
1578	2497
1579	3061
1580	1681
1581	4531
1582	3417
1585	203 Fuder 18 Ohm (Saladin)
1586	887 » 18 » »

berg 266. — [58] Büheler Chr. M. d. G. Bd. 13. S. 130. — [59] Saladin Chron. M. d. G. Bd. 23. Die Statistik in Bd. 15 S. 73 der M. d. G. bringt andere Zahlen.

Branntwein.

Jahr:	Maß:
1580	4080
1581	6749
1582	3706
1575	259 Fuder 4 Ohm (Saladin)
1586	436 » 17 » »

Essig.

Jahr:	Maß:
1580	3984
1581	7848
1582	6408
1585	178 Fuder (Saladin)
1586	165 » 9 Ohm »

Kapitel II.

Die städtische Weinhandelspolitik.

§ 1. Die städtische Einfuhrpolitik.

Wein gehörte neben Getreide und Fleisch zu den wichtigsten Bedürfnissen eines mittelalterlichen Gemeinwesens wie Str. Daher verzeichnen die Chroniken schlechte und gute Getreide- und Weinernten[1]. Die Wichtigkeit des Weins mag an einigen Beispielen aus Straßburger Quellen gezeigt werden: Die Zapfer durften schon in der Morgenfrühe vor Eröffnung der Ungeldkasse für Pilger und Landleute Wein ausschenken[2]. In der Nacht vor dem Adolfitag, dem Patronsfest des Münsters, brachten die zum Feste strömenden Landleute und Pilger die Nacht im Münster zu. Dabei ließ der Rat von altersher ein halb Fuder Wein zur Stärkung in einer Seitenkapelle in Krügen umsonst ausschenken[3]. Meister und Rat geben im Jahre 1308 freies Geleite für Kommen und Gehen allen denjenigen, die zum Neubau des Frauenwerkes Steine, Holz, Wein oder Korn herbeiführten[4]. Mit dieser letzteren, vorübergehenden Begünstigung der Getreide- und Weineinfuhr, aus der wir sehen, welche wichtige Stelle der Wein unter den Bedürfnissen ein-

[1] Vgl. Closener, Königshofen, Trausch u. a. — [2] Brucker 549. — [3] Brant, Annalen (M. d. G. XV 219). Wencker Chron. 105. Wimpheling, Cat. Ep. Arg. S. 117. Geiler von Kaisersberg schaffte diese Sitte ab, weil sie zu schwerem Aergernis in der Kirche geführt hatte. — [4] UB. II, 216. Das Frauenhaus war bei dem großen Brande

nahm, ist die Frage nach einer Begünstigung der Weineinfuhr, die Frage nach der Einfuhrpolitik allgemein gegeben.

A. Herzog sagt in seiner Arbeit über die Lebensmittelpolitik der Stadt Str. (mit Ausschluß des Weins): «Merkwürdigerweise treffen wir keine Spuren von Bestrebungen zur Belebung des Imports (von Getreide), um auf diesem Wege das Vorratsquantum zu heben. Man kann vermuten, daß es deren infolge der günstigen Lage Str. in der Rheinfahrtsstraße und seiner großartig angelegten Einrichtungen der Vorratsbildung für Teuerungszeiten weniger bedurfte[5]. Dieser Ansicht werden wir uns anschließen, wenn wir an das getreide- und weinreiche Elsaß und die überaus günstige Lage Str. denken, war doch das Elsaß, wie ein Brief der Kölner an Str. sagt, Str. «schier vor der Tür gelegen»[6]. Und gerade auf unsere Frage nach dem Vorhandensein einer städtischen Weineinfuhrpolitik werden wir geneigt sein, eine solche zu verneinen: der Rebbauer pflanzte den Wein, um ihn abzusetzen. Ihn brauchte die Stadt nicht anzuziehen; er war wesentlich auf den Absatz auf dem städtischen Markt angewiesen.

Und doch können wir von einer bewußten Begünstigung der Wein- und auch der Getreideeinfuhr sprechen. Den Landleuten ist (zwar) zu allen Zeiten gegönnt, Wein in die Stadt zu bringen[7] . . . Das fünfte Stadtrecht von 1322 sagt § 219:

Wer «gulte und zinse» in die Stadt fährt (engert) soll für seine Person und sein Gut «fride hynne haben vor menglichem und wider heim, den tag und den andern darnoch». Gerichtliches Festhalten in der Stadt durch Bürger ist verboten.

§ 220. Derselbe Friede gilt für diejenigen, die Straßburger Bürgern Wein, Korn oder was es ist, zu Land oder Wasser,

---

vom Jahre 1298 abgebrannt. Vgl. Seyboth 152. — [5] A. Herzog, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Str. im Mittelalter. (Abhandl. zur Mittl. u. Neueren Gesch. 12.) S. 7/8. — [6] G. U. P. 87. Vgl. auch J. G. Kohl, Der Rhein. — [7] M. O. 32, fol. 132 § 36.

um Bezahlung oder umsonst, bringen. Der Straßburger Bürger, der einen solchen Landmann angreift, wird bestraft und muß den Schaden ersetzen[8].

Diese letzte Bestimmung gewährt also dem Bauern, der Wein und Getreide nach Str. bringt, besonderen Geleitsfrieden. Nicht einmal Beschlagnahme durch das städtische Gericht ist möglich.

Wohl handelt es sich in dem Satze um Wein, Korn «oder was es ist». Dieser Zusatz macht indes einen ziemlich stereotypen, formelhaften Eindruck, zumal die Bestimmung fortfährt: Will der Bürger schwören, daß er nicht wußte, daß der Fremde «gulte, zins, win oder korn, als vorgeschriben stot», hereinbrachte . . . Von sonstigen Waren ist also nicht die Rede. Und sollte derselbe Friede für die Warentransporte der Landleute überhaupt gelten[9], so würde uns die auffallende Hervorhebung von Wein und Korn dennoch berechtigen, von einer Begünstigung der Wein- und Getreideeinfuhr zu sprechen.

Eine Reihe von Gründen, die teilweise in der Natur der Dinge selbst liegen, mußte den Rat veranlassen, für rege Zufuhr zu sorgen.

1. Reiche Weinernten sind viel seltener als günstige Getreideernten. In den Baseler und Colmarer Annalen werden z. B. folgende Weinjahre als völlig verfehlt bezeichnet: 1273, 1275, 1279, 1281, 1282, 1286[10]. Daher mußte die Stadt sorgen, daß die Zufuhr in guten Weinjahren und die Versorgung der Bürger mit Wein so reichlich war, um den Mangel in anderen Jahren nicht zu schwer empfinden zu lassen, zumal die Stadt keine Einrichtungen der Vorratsbildung an Wein für Teuerungszeiten besaß.

---

[8] UB. IV_2, S. 102. — [9] Dies ist auch deshalb unwahrscheinlich, weil es sich bei diesen Artikeln nur um Bestimmungen für «lantliute» handelt, die doch nur ihre Produkte, also Getreide oder Wein führten und absetzten. — Die Bestimmung ähnelt auffallend den Marktfriedensbestimmungen. Hier kann es sich aber nicht darum handeln. — [10] MG. S.S.

2. Beim Wein spielt die Qualität eine viel bedeutendere Rolle als beim Getreide. Bei diesem handelt es sich wesentlich um Unterschiede wie zwischen Korn, Gerste, Weizen oder um verdorbenes und gutes Getreide[11]. Die Sorge für guten Wein kehrt in einer Menge von Urkunden wieder. Um trinkbaren Wein zu erhalten, mußte man für reichliche Auswahl sorgen.

Eine Ordnung klagt, daß infolge des Verbotes für Zapfer und Wirte, im Lande Wein einzukaufen, der gute Wein im Lande von Fremden und Händlern aufgekauft worden sei, und daß daher nach Str. nur schlechter Wein komme.

3. Die Stadt zog den Import an sich, weil sie aus reichbeschickten Märkten großen finanziellen Nutzen zog. Sie war auf rege Zufuhr bedacht in ihrer Stellung als oberrheinischer Weinhandels- und Ausfuhrort[12].

Die allgemeinen Weinordnungen erklären uns die Gründe für die Maßnahmen nur selten und unvollständig. Einen viel ergiebigeren Einblick lassen uns die Beratschlagungen tun, wo es sich um das Für oder Wider handelt. Die Gründe der Importpolitik zeigt uns ein solches Ratschlagen der Weinkommission:

Die Wirte und Zapfer dürfen nur auf dem Markte einkaufen, damit mehr Wein auf den Straßburger Markt gebracht wird. (Dieser Grund der Verhinderung, das Marktangebot zu verkleinern, ist beachtenswert.) Dadurch hat die Stadt Nutzen an Zöllen und Gefällen. Die Menge findet so bessern und wohlfeileren Wein auf dem Markte. Auch das Handwerk hat vom Marktverkehr Nutzen. Denn wer vom Land Wein in die Stadt fährt, gibt von seinem Erlös wieder Geld in ihr aus. Auch werden so Gläubiger in der Stadt eher bezahlt[13].

Dies Interesse an reichlicher Weinzufuhr veranlaßte die Stadt,

---

XVII 189—232. — [11] Herzog, a. a. O. S. 12.— [12] Damit läßt sich die Stellung Straßburgs für den Getreidehandel nicht vergleichen. Man sucht hierbei die Ausfuhr wenigstens aus dem Bistum zu verhindern. Vgl. Herzog, a. a. O. S. 11. Vgl. UB. IV $_2$, S. 137. — [13] Brucker

etwaige neu entstehende Märkte in der Nähe der Stadt zu unterdrücken. Im Herbst 1473 war ein Weinmarkt zu Kehl aufgekommen. Sofort bestimmte der Rat, daß die Weine auf der Achse nach Str. gebracht werden mußten und ging gegen den weiteren Verkauf in Kehl sehr scharf vor[14]. Auch in den folgenden Jahrhunderten finden wir stets das Bestreben Str., daß keine Ladstatt in der Nähe der Stadt errichtet werde.

Einer Beschränkung und Erschwerung der Weinzufuhr durch die Straßburger Obrigkeit begegnen wir um die Mitte des 17. Jahrhunderts. Vor allem war es das Bestreben der in der Nachbarschaft gelegenen Herrschaften und Städte, sich gegenüber ihren Untertanen und Bürgern das ausschließliche Verkaufsrecht an Wein zu sichern. Die Stadt Colmar hielt ihre Fürkäufer an, Wein ausschließlich von ihr in Colmar zu kaufen und hatte deshalb von den Landleuten reichliche Weinmengen aufgekauft. Daher kamen nur noch wenige Leute mit Eigengewächs auf den Straßburger Markt, und die Weinhändler nutzten das Fehlen von reichlichem Angebot aus, indem sie durch Zurückhaltung der Weine die Preise steigerten. Str. wehrte sich gegen diese Ausbeutung dadurch, daß es den Händlern 2 ß Platzgeld für den Ohm täglich von den Weinen abnahm, die außer den Markttagen in die Stadt gebracht und am Krahn oder in den Kellern niedergelegt wurden[15].

Im Jahre 1666 beschloß man, daß für jedes Ohm ausländischen Weines, also vom Neckar, Rhein oder Mosel und aus anderen Gegenden 3 schill. über das gewöhnliche Ungeld für die Kriegskasse zu erlegen seien. Die Krahnleute und Zöllner hatten auf ihren Zetteln für die Ungeldkasse zu vermerken, ob es sich um elsässische oder ausländische Weine handle[16]. Die Gründe dürften sich mit denen decken, die wir aus einer weiteren Einschränkung drei Jahre später kennen lernen[17].

---

554 — [14] Brucker 562 vgl. Kap. II § 3 Anm. 1 Vgl. auch 1621 XXI fol. 1, 1608 XXI 91 u. ö. — [15] 1663 XXI fol. 26. — [16] M. O. 31 fol. 105. — [17] G. U. P. 87 Nr. 2.

Darin wird verfügt, daß kein Fremder und niemand, der bei Str. nicht verbürgert oder der nicht in straßburgischen Dörfern oder Aemtern sei, andern Wein als Eigengewächs auf den Straßburger Markt führen, auch nicht «hinterrücks» an den Mann bringen dürfe. Die fremden Weinhändler hatten sehr geringe Weine angekauft und zu Markte gebracht. Der Hauptgrund lag aber darin, daß die Obrigkeit in dem Herzogtum Württemberg, dem Bistum Str. und in anderen der Stadt benachbarten Orten ihren Untertanen verbot, Wein anderswo als bei ihrer ordentlichen Obrigkeit zu kaufen. Dieses Abschließungsbestreben fügte den Straßburgern empfindlichen Schaden zu, da sie ihre Weine nur schwer oder gar nicht absetzen konnten. In einer der endlosen Beschwerden Colmars weist Str. darauf hin, daß es den Verkauf den Fremden schlechthin nicht verbiete, wie dies in Colmar der Fall sei, daß Colmar aber keine Rücksicht auf Str. nehme, und daß Str. gegenüber den Klagen Colmars notwendigerweise zuerst an das Wohl seiner eigenen Bürger zu denken habe.

§ 2. Die Ausfuhrpolitik.

Str. durfte erst dann an Weinausfuhr und ihre Begünstigung denken, wenn seine Einwohner hinreichend mit Wein versorgt waren. Daher erließ der Rat gelegentlich in schlechten Weinjahren wie z. B. im Jahre 1389 Weinausfuhrverbote[18]. Die Stadt befürchtete bei weiterer Erlaubnis der Ausfuhr, «das nit so viel wines in unser stat sye oder kumen möge das die menige dis jore zu trinken habe; so wurde ouch unser stat ir ungelt und zolle vast gemynert.» Der Rat habe darüber zu entscheiden, ob auswärtige Klöster und Landleute ihre in der Stadt gelegenen Weinvorräte aus der Stadt schaffen dürften.

[18] Coll. Speckl. U. d. G. XIV S. 130 vgl. auch Brucker 589.

Dies Ausfuhrverbot ist im Interesse der Konsumenten und der Stadt erlassen. Es ist ein wirtschaftliches Verbot. Dasselbe gilt von einem Ausfuhrverbot, von dem wir durch Saladins Chronik wissen. Im Jahre 1565 wurde auf allen Zünften ein Ratsmandat erlassen, daß niemand Wein «auf Verkauf oder Mehrschaft kaufen oder zu Wasser aus Str. fahren sollte», wie bisher. Die Reben waren im Winter erfroren und mußten umgehauen werden. So hatte man auf keinen Herbst zu hoffen[19]. Daß die zu große Ausfuhr den Wein gelegentlich verteuerte, ersehen wir aus den Coll. Specklins: Der Aufschlag im Jahre 1485 rühre nicht allein von dem schlechten Herbst her, sondern davon, daß der Wein ins Ausland geschafft worden sei[20]. Ein weiteres Ausfuhrverbot findet sich bereits in der Mitte des 13. Jahrhunderts erwähnt. Wir lernen es aus einer Urkunde des Papstes Alexander IV. vom Jahre 1256 kennen. Der Papst beschwert sich: . . . quod magister, consules et universitas civium Argentinensium de novo statuerunt, ut nullus de civitate ipsa bladum vel vinum asportet, sicque pretextu statuti huiusmodi, quominus prelati et clerus predicti bladum suum et vinum de dicta civitate pro suis utilitatibus possint extrahere, impedire presumant[21]. Da es sich um ein Ausfuhrverbot gleichzeitig für Getreide handelt, bespricht auch A. Herzog diese Urkunde. Er interpretiert[22]: «Diese Notiz läßt uns einen scharfen Interessengegensatz innerhalb der Bürgerschaft erkennen. Auf der einen Seite steht eine Partei, wohl die Zünfte und das große Volk, mit dem Wunsche nach billigem Brotkorn und daher nach einer Unterdrückung der Kornausfuhr. Andererseits will die Kaufmannschaft, zu der wir auch die Geistlichkeit rechnen dürfen, den Gewinn aus dem Getreideimport sich nicht entgehen lassen». Zur Ergänzung dieser Auffassung ließe sich etwa anführen, daß im Jahre 1256 nach

[19] Saladin, M. d. G. XXIII S. 391 f. — [20] Coll. Speckl. M. d. G. XIV S. 286. Die Teuerung hielt bis 1493 an. — [21] UB. IV$_2$, S. 116. — [22] Herzog, a. a. O. 6 f.

dem Berichte der Annalen von Colmar und Thann eine große Hungersnot herrschte. Ein analoges unfreundliches Verhalten der Geistlichkeit ließe sich in der Chronik Saladins finden, der zum Jahre 1517 berichtet, daß die Geistlichen die Früchte nicht, unter 1 ß ℔ zu kaufen gaben, obwohl Korn und Wein im ganzen Elsaß erfroren waren. Aus Erbitterung schlugen die Bürger nachts an den Kirchen und Häusern die Schriften Luthers an. Indes datierten die Erlasse des Papstes vom 11. Juni aus Anagni. Zu dieser Zeit konnte die Frage einer Mißernte noch nicht in Betracht kommen, zumal die Maßnahmen des Klerus dem päpstlichem Schreiben vorhergegangen waren. Zudem war das vorhergehende Jahr 1255 ein vortreffliches Weinjahr.

An dieser Interpretation ist zunächst auffallend der konstruierte Gegensatz innerhalb der Bürgerschaft. In unserer Urkunde hören wir nur von «magister, consules et universitas civium Argentinensium»

Die Sorge für Brot im Mittelalter drängte naturgemäß oft entgegenstehende Interessen der Patrizier beiseite. Wäre dieser scharfe Gegensatz indessen bestanden, so wäre immerhin die Frage, ob die Zünfte und das niedere Volk in Str. damals ihr Ziel erreicht hätten, da sie bis 1332 keinerlei Vertretung im Rate hatten.

Etwas befremdend ist auch das gleichzeitige Verbot der Getreide- und Weinausfuhr.

Daß diese Erklärung mit den Tatsachen selbst schwer in Einklang zu bringen ist, sieht H. selbst ein, wenn er sagt:

«Dieses Exportverbot ist das einzige, das uns überliefert ist; freilich läßt das «de novo» darin auf mindestens noch ein vorausgegangenes schließen. Allein demgegenüber haben wir oben zahlreiche Stellen anführen können, die von einem tatsächlichen Export aus Str. sprechen. Die Stadtregierung scheint also im großen und ganzen doch das Interesse der Kaufleute wahrgenommen zu haben. Leider fehlen uns genauere Nachrichten, auf Grund deren wir die Stellungnahme des Rates ausführlich hätten darlegen können».

Stellen wir für unsere Interpelation die betreffende Urkunde in einen größeren Zusammenhang!

Der Papst schickt unter demselben Datum zwei andere Schreiben an den Erzbischof von Besançon. Der Inhalt der drei Urkunden ist folgender (Regest):

Urkunde I (UB. IV, Nr. 205) der Papst beauftragt den Erzbischof von Besançon, durch die Strafe der Exkommunikation und des Interdikts Rat und Bürgerschaft der Stadt Str. von ihren Feindseligkeiten gegen Bischof und Klerus der Diözese Str. abzuschrecken.

Urkunde II (UB. IV, 116) er beauftragt den Erzbischof, er möge für die Aufrechterhaltung der vom Bischof und Klerus der Diözese Str. gegen die Gewalttaten der Laien erlassenen Statuten sorgen.

Urkunde III (UB. IV, 116) (die oben zitierte Urkunde) er gibt dem Erzbischof den Auftrag, er möge Rat und Bürgerschaft der Stadt Str. dazu bewegen, daß sie ihrem Klerus wieder freie Ausfuhr und Verkauf von Getreide und Wein gestatten.

Aus Urkunde I und III, ersehen wir, daß es sich um Feindseligkeiten der Bürger gegen den Klerus handelt, und daß der Bischof Abwehrmaßregeln getroffen hat. Die Feindseligkeiten gegen Geistliche und Ordensleute, namentlich die Predigermönche, zählt Urkunde I ausführlich auf, ebenso die Art der Abwehrmaßregeln von seiten des Bischofs. Diesen bischöflichen Maßnahmen trotzen aber «magister, consules et communitas Argentinenses ac nonnulli nobiles et mulieres earundem civitatis et diocesis». Daher rufen Bischof und Klerus zum Papst um Hülfe.

In diesem Streite wenden die Bürger, die «communitas civium», als Mittel «de novo» Wein- und Getreideausfuhrverbote an. Dies war der Punkt, wo sie den Klerus schädigen oder treffen konnten. Und um für ihr Vorgehen eine gesetzliche Grundlage zu haben, wurde amtlich verordnet, «ut nullus de civitate ipsa bladum vel vinum exportet». Diese Verordnung

ist also nur Handhabe gegen den Klerus; daher sagt der Papst: «sicque pretextu statuti huiusmodi, quominus prelati et clerus predicti bladem suum et vinum de dicta civitate pro suis utilitatibus possint extrahere, impedire presumant.»

Die Bürger mochten eine Zeitlang durch dieses Verbot der Ausfuhr sich selbst schaden; aber welcher politische oder wirtschaftliche Kampf verläuft nicht ohne Opfer auf beiden Seiten? Zudem wäre es nicht unmöglich, daß die Bürger in der Praxis ihre eigenen Weine ausführten.

Daß wir es mit einem Schlag gegen den Klerus zu tun haben, ersieht man aus der zweiten Beschwerde des Klerus beim Papst:

«si vero aliqui ex prelatis vel clero predictis bladum sive vinum suum in eadem civitate vendi faciunt, magister consules et universitas predicti ab eis quandam summam pecunie contra iusticiam exigunt et extorquent in derogationem libertatis ecclesiasticæ ac prelatorum et cleri predictorum preiudicium et gravamen.»

Die Stadt will den Klerus auf alle Fälle treffen; deshalb legt sie ihm eine Abgabe beim Weinverkauf in der Stadt auf, eine Steuer, die bisher nicht üblich war.

Handelt es sich nun um vorübergehende Streitigkeiten zwischen Bürgern und Klerus oder haben wir in den städtischen Maßregeln Vorläufer bewußter Amortisationsbewegung zu sehen?

Aufschluß erhalten wir durch Einreihung der Tatsachen in den größeren lokalhistorischen Hintergrund: Um die Mitte des 13. Jahrhunderts war das Einvernehmen zwischen Bürgerschaft und Klerus in Str. kein gutes. Die Arenga der Diözesanstatuten von 1251[23] mag allerdings schwarz in schwarz malen. Aber es läßt sich nicht bestreiten, daß die Gewalttätigkeiten gegen den Klerus in der Tat zunahmen. Die erwähnte Synode erließ dagegen sehr scharfe Bestimmungen. Im Jahre 1255 trat Waffenstillstand ein. Die Statuten wurden durch

---

[23] Abdruck von Mone, ZGORh. III 141 f. vgl. Hegel, Chron. 968.

den Kardinal Hugo aufgehoben, «turbatione cessente ac pace ibidem generaliter reformata, per eadem statuta scandalum generatur in populo.»[24]. Nun setzt Ende 1255 oder Anfang 1256 der Kampf wieder ein; die Bürgerschaft erläßt «de novo» ein gegen den Klerus gerichtetes Ausfuhrverbot. Daß wir die Feindseligkeiten von 1256 mit denen von 1251 in Verbindung bringen dürfen, zeigt uns ein äußerliches Merkmal: der Papst beschreibt die neuen Maßregeln des Bischofs 1256 gegen die Stadt Str. mit den nämlichen Worten des ersten Paragraphen der Diözesanstatuten von 1251[25]. Und nun wird diese Vermutung bestätigt: Unsere drei Urkunden sind in Band IV des Urkundenbuchs abgedruckt. Dazu findet sich in Band I eine vierte, Nr. 401 (Regest).

Papst Alexander IV. bestätigt dem Bischof und Klerus der Diözese Str. die gegen die Gewalttaten der Laien an Geistlichen erlassenen Statuten von 1251.

Die Nebenfrage, ob wir es hier mit Tendenzen der Amortisationsbewegung zu tun haben, hat uns die Bestätigung gebracht, daß unser Ausfuhrverbot nicht wirtschaftlicher Natur, sondern daß es ein politischer Schachzug gegen den Klerus ist.

Nun werden wir auch nicht mehr die Frage stellen: zeitweilige Feindschaft oder Amortisationsbewegung? Beides hängt zusammen. Die wirtschaftliche Konkurrenz der geistlichen Institute hätte wohl in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts noch nicht zu dieser geführt, wenn nicht schon Abneigung und Feindschaft gegen den Klerus bestanden hätte, und umgekehrt. Wirtschaftliche und persönliche Gründe finden sich hier verschmolzen. Daß die Stadt gelegentlich solche Ausfuhrverbote als Kampfmittel anwandte, zeigt die Maßregel der Stadt, die uns Königshofen berichtet[26]. Die Fürsten und Städte am Mittel- und Niederrhein belegten die Schiffahrt mit neuen Zöllen, «das es die Kouflüte, die win oder ander Koufmanschatz

---

[24] Wencker, Appar. archiv. 166. — [25] Vgl. UB. IV, 115 mit ZGORh. III 141 f. — [26] Königshofen 481.

den Ryn abe fürtent, nüt möchtent erliden.» Str. sperrte den Rhein und hielt die Sperre mindestens über ein Jahr aufrecht, bis die neu eingeführten Zölle fallen gelassen wurden.

Abgesehen von diesem wirtschaftlichen Verboten finden wir durchweg, daß die Stadt ein lebhaftes Interesse für rege Ausfuhr bekundete.

Die Weinkommission hat wegen der schwäbischen und sonstigen Kaufleute, die «harfarent nach winen», beratschlagt, wie ihnen Zollerleichterungen gewährt werden könnten, «das sie dann deste geneigter wurdent herin zu faren, davon der gemeynen stat vnd iren burgern merklicher nutz entstünde [27]. Sogar bei Nacht und an gebotenen Feiertagen durften die Kaufleute den Krahn für den Export ihrer Weine benützen. Da die Küfer, Weinsticher und Faßzieher die Fremden, die Wein in Str. holen wollten, überfordert hatten, und die Fremden deshalb die Stadt mieden, erließ der Rat für die genannten Gewerbe neue Bestimmungen, und machte ihnen zuvorkommendes Betragen gegen die fremden Kaufleute zur Pflicht, «uf das die frömden desto bas liebe har in die stat zu faren und ouch umb das das geverte hie desto besser werde[28]». Bis ins 18. Jahrhundert finden wir das Bestreben der Stadt, möglichst viel fremde Weinfuhrleute nach Str. zu ziehen [29]. Die Ungelter mußten die Kasse nach Bedarf länger offen halten, «uf des die lüte gefördert werdent[30].» Zum Schluß möge ein weiteres Beispiel angereiht werden, das zeigt, wie sehr die Stadt die Weinausfuhr begünstigte. Niemand durfte bei 30 schill. Strafe Vieh auf die Almende treiben außer den Leuten, die das Vieh in der Stadt verkaufen wollten und den Wagenleuten, «die do win an den Rin fürent» [31].

---

[27] Eheberg 305. Für das folgende Eheberg 313. — [28] Brucker 530. — [29] M. O. 34, fol. 135 § 8. — [30] Eheberg 375. — [31] M. O. 7, fol. 103.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Ernst Bender, am 3. Februar 1889 zu Sumpfohren bei Donaueschingen als Sohn des † Hauptlehrers Karl Bender, katholischer Konfession. Nach Erlangung des Reifezeugnisses am Bertholdsgymnasium zu Freiburg i. Br. Herbst 1908 studierte ich bis Frühjahr 1913 an den Universitäten Freiburg i. Br. und Berlin Geschichte und Deutsch. Den Herren Professoren von Below, Kluge, Meinecke, Dietrich Schäfer und Zeumer bin ich als meinen Lehrern zu Dank verpflichtet. Es ist mir ein Bedürfnis, an dieser Stelle vor allem meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Geh. Hofrat Professor Dr. von Below für das rege Interesse zu danken, das er mir stets entgegengebracht hat.